

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 24.) *Verordnung an den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheim und an den Geheimen Staats-Rath und Obersten von Halle, über die Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten. Vom 21sten Februar 1811.*

Ich finde die, in Ihrem Berichte vom 12ten Februar d. J. enthaltenen Vorschläge in Betreff der Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten völlig zweckmäßig und will denselben gemäß hierdurch Folgendes festsetzen:

1. Die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Kriminal- und Injurien-Sachen den Militärgerichten unterworfen und der Civilrichter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden: auch muß der Civilrichter der Untersuchung sich unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Verbrechens nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei koncurriren. Nach beendigter Untersuchung ist aber sodann über die beurlaubte Militairpersonen von dem kompetenten Militair-Gerichtsstand oder kriegsrechtlich zu erkennen.
2. Die inactiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder die sogenannten, mit Laufpässen versehenen Kränker, sind in allen gemeinen, nicht den Dienst betreffenden Vergehungen, so wie in Injurien-Sachen, worauf die Gesetze eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestimmen, den Civilgerichten ihres Aufenthalts-Orts unterworfen. Selbige müssen jedoch die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe in keinem, blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmten, oder der Gesundheit schädlichen Gefängnisse erleiden. Fehlt es an dem Orte ihres Aufenthalts an einem solchen, so sind sie an das nächste städtische Gefängniß zur Erleidung der Strafe abzuliefern.
3. Die Civilgerichte erkennen in solchen Fällen gegen diese Soldaten und vollstrecken das Erkenntniß, sind aber hiernächst gehalten, dem Com-

Jakobson 1811.

Ma

mandeur